



CORONA-HÄRTEFALLHILFE FÜR UNTERNEHMEN FACTSHEET

Berechtigte Unternehmen

Unternehmen mit Sitz in Graubünden (Stichtag 1. Oktober 2020) und einem jährlichen **Mindestumsatz von Fr. 50 000.–** können ein Gesuch um nicht rückzahlbare Beiträge stellen, wenn es **vor dem 1. März 2020 gegründet** oder im Handelsregister eingetragen wurde.

- Der Kanton Graubünden ist nur für Unternehmen zuständig, die am 1. Oktober 2020 ihren Sitz im Kanton Graubünden hatten.
- Lag der Sitz an diesem Datum in einem anderen Kanton, ist dieser zuständig.
- Das Unternehmen muss vor dem 1. März 2020 bestanden haben.
- Der Mindestumsatz berechnet sich aus dem Durchschnitt der Jahresumsätze 2018/2019.
- Entspricht das Geschäftsjahr nicht dem Kalenderjahr, wird der durchschnittliche Umsatz der Jahre 2018 und 2019 anhand monatlicher Umsatzabrechnungen von Januar 2018 bis Dezember 2019 berechnet.
- Nahm das Unternehmen die Geschäftstätigkeit am 1. Januar 2020 oder später auf, so gilt als Mindestumsatz der Umsatz, der zwischen dem 1. Januar 2020 und dem 29. Februar 2020 erzielt wurde, berechnet auf 12 Monate.

Das Unternehmen hat im Jahr 2020 einen **Umsatzrückgang von über 40 %** im Vergleich zu den durchschnittlichen Jahresumsätzen 2019/2018 erlitten.

- Zum Umsatz 2020 zählen nur die Erträge aus der Geschäftstätigkeit.
- Kurzarbeitsentschädigung, Erwerbsersatz oder weitere CoronaHilfen werden nicht zum Umsatz 2020 gezählt.
- Entspricht das Geschäftsjahr nicht dem Kalenderjahr, wird der durchschnittliche Umsatz der Jahre 2018 und 2019 anhand monatlicher Umsatzabrechnungen von Januar 2018 bis Dezember 2019 berechnet.

Die **Höhe des Unterstützungsbeitrags** orientiert sich an der **wirtschaftlichen Einbusse** des Unternehmens und ist auf **maximal 10 % des Umsatzes** und **maximal Fr. 500 000.–** pro Unternehmen beschränkt.

- Als wirtschaftliche Einbusse gilt grundsätzlich: Umsatzrückgang 2020 - variable Kosten - Kurzarbeitsentschädigung/Erwerbsersatz = Fixkosten - weitere Unterstützungsleistungen.
- Der Unterstützungsbeitrag orientiert sich an der wirtschaftlichen Einbusse.
- Wegen begrenzter Mittel und der Beitragsgrenzen wird die Einbusse nicht vollständig, aber zu einem grossen Teil abgedeckt werden können.
- Die 10 % des Umsatzes werden aufgrund des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018/2019 berechnet.

Unternehmen, die **klar abgegrenzte Tätigkeitsbereiche** aufweisen und dafür eine **Spartenrechnung** führen, können beantragen, dass gewisse Kriterien* separat für die betroffene Sparte beurteilt werden.

- Damit muss das Gesamtunternehmen gewisse Kriterien nicht erfüllen, sondern nur die betreffende Sparte.
- Es geht dabei um die Kriterien*: Mindestumsatz, überwiegend in der Schweiz anfallenden Lohnkosten, anderweitige branchenspezifische Finanzhilfen, Umsatzrückgang, ungedeckter Anteil an den Fixkosten.



Weitere Voraussetzungen für die Berechtigung

Als Unternehmen gelten **Einzelunternehmen** (Selbstständige mit Einzelfirma), **Personen- bzw. Kollektivgesellschaften** oder **juristische Personen**, welche ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben bzw. **kommerziell tätig** sind (auf dauernden Erwerb gerichtete Geschäftstätigkeit) und eine **UID-Nummer** haben.

Das Unternehmen muss **im Kanton Graubünden eine Geschäftstätigkeit** ausüben **oder eigenes Personal** beschäftigen.

Die **Lohnkosten** des Unternehmens müssen **zu über 50 % in der Schweiz** anfallen.

Das Unternehmen muss **überlebensfähig und profitabel** sein.

- Das Unternehmen darf im Jahr 2019 nicht überschuldet gewesen sein.
- Das Unternehmen darf sich am 15. März 2020 nicht in einem Betreibungsverfahren betreffend Sozialversicherungsbeträge befunden haben.
- Das Unternehmen darf sich im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung nicht im Konkurs oder in Liquidation befinden.
- Das Unternehmen muss mit einer mittelfristigen Finanzplanung aufzeigen können, dass es überlebensfähig bzw. seine Finanzierung mit der Unterstützung gesichert werden kann.

Das Unternehmen muss die Massnahmen ergriffen haben, die zum **Schutz seiner Liquidität und seiner Kapitalbasis** nötig sind.

- Damit gemeint ist v.a. der Verzicht auf Dividenden, Tantiemen, Rückzahlung von Aktionärsdarlehen etc. seit Ausbruch der Epidemie bzw. seit Mitte März 2020, es sei denn, es werde durch Kapitalerhöhungen kompensiert.

Nicht berechtigte Unternehmen

Unternehmen, **an deren Kapital Bund, Kantone oder Gemeinden** mit mehr als 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern insgesamt **zu mehr als 10 Prozent** beteiligt sind.

Unternehmen, die einen **Anspruch auf andere branchenspezifische Covid-19-Finanzhilfen des Bundes** in den Bereichen **Kultur, Sport, öffentlicher Verkehr oder Medien** haben. Sind die Tätigkeiten eines Unternehmens klar abgegrenzt (Spartenrechnung), können dennoch verschiedene Arten von Beihilfen gewährt werden.

- Kurzarbeitsentschädigung, Erwerbsersatz oder COVID-Kredite sind dabei nicht zu berücksichtigen.
- Das Unternehmen muss im Gesuch bestätigen, dass es keinen Anspruch auf solch andere Hilfen in den Bereichen Kultur, Sport, öffentlicher Verkehr oder Medien hat.
- Unternehmen, die ihren Umsatz nur zu einem unwesentlichen Teil in einem Geschäftszweig in den Bereichen Kultur, Sport, öffentlicher Verkehr oder Medien erzielen, sind nicht von der Härtefallregelung ausgeschlossen.



Wie wird ein Gesuch gestellt?

Auf der Website www.dvs.gr.ch → [Härtefallmassnahmen](#) stehen Informationen zum **Gesuchsformular** bereit.

Das Gesuchsformular ist zu **unterschreiben** und bis **30. April 2021** einzureichen. Die Einreichung erfolgt:
elektronisch (eingescannt) per Upload/Filetransfer oder
elektronisch (eingescannt) per E-Mail an: haertefall@gr.ch oder
per Post an: Departement für Volkswirtschaft und Soziales, Ringstrasse 10, 7001 Chur

Das Unternehmen hat das Gesuchsformular **vollständig und wahrheitsgemäss** auszufüllen.

Alle **benötigten Unterlagen** sind dem Gesuch beizulegen. Alle **Zusicherungen und Bestätigungen** sind abzugeben.

Auf verspätete oder unzureichend begründete Gesuche oder auf solche ohne die erforderlichen Unterlagen, Angaben, Einwilligungen oder Bestätigungen wird nicht eingetreten.

Welche Unterlagen müssen mit dem Gesuch mitgeschickt werden?

Aktueller Handelsregisterauszug (nicht älter als zwei Monate).

- Falls nicht vorhanden Belege über den Zeitpunkt der Gründung und das Domizil des Unternehmens sowie die Angabe der Unternehmens-Identifikationsnummer (UID).

Aktueller Betreibungsregisterauszug (nicht älter als zwei Monate).

Rechtsgültig unterzeichnete Geschäftsberichte der Jahre 2018 und 2019 (falls nicht vorhanden der vorangehenden Perioden) mit Bilanz und Erfolgsrechnungen inklusive Revisionsberichte.

Nicht buchführungspflichtige Unternehmen haben die Steuererklärungen und definitiven Veranlagungsverfügungen der Jahre 2018 und 2019 (falls nicht vorhanden der vorangehenden Perioden) beizulegen.

Relevante Kennzahlen und Angaben zu den Umsätzen im Jahr 2020 und Umsatzverlusten im Jahr 2020 im Vergleich mit den Perioden 2018 und 2019.

Lohndeclaration mit AHV-Lohnsumme inklusive der Abrechnungen betreffend die Sozialversicherungsbeiträge des Jahres 2020 bzw. die Festsetzungsverfügungen über das AHV-beitragspflichtige Einkommen.

- Bestehen mehrere Betriebsstätten, ist dies mitsamt der Anzahl Mitarbeitenden und der Lohnsumme anzugeben.

Belege über den Bezug und den Umfang von Kurzarbeitsentschädigung und Erwerbssersatz.

- Nachweis über die Höhe der ausbezahlten Entschädigungen mittels monatlicher Abrechnungen.

Weitere Belege wie Nachweis über Entschädigung aus dem kantonalen Härtefallfonds, Härtefallhilfen der Gemeinde, Geschäftsmieterlasse, Versicherungsleistungen, etc.

Nachweis der Überlebensfähigkeit (mittelfristige Finanzplanung), der aufzeigt, dass die Finanzierung des Unternehmens mit der Unterstützung und ohne weitere staatliche Hilfe gesichert werden kann.



- Der Nachweis der Überlebensfähigkeit muss dabei mindestens aufzeigen, dass unter der Annahme einer Aufhebung der behördlichen Massnahmen spätestens ab Mitte 2021 die erwarteten Einnahmen und Ausgaben zusammen mit der beantragten Unterstützung einen Fortbestand der Unternehmung realistisch erscheinen lassen.

Weitere Vorgaben

Die Zusicherung von Beiträgen an ein Unternehmen kann widerrufen werden und bereits ausbezahlte Beiträge sind ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn die Voraussetzungen, Anforderungen und Auflagen nicht eingehalten werden oder Missbräuche vorliegen oder der Bund seinen Anteil an der Unterstützung nicht übernimmt.

Das Unternehmen hat bestätigt, dass aus dem Umsatzrückgang ungedeckte Fixkosten resultieren, welche die Überlebensfähigkeit des Unternehmens gefährden.

Das Unternehmen hat bestätigt, dass es während fünf Jahren seit Erhalt der Unterstützung keine Dividenden oder Tantiemen ausgeschüttet oder Kapitaleinlagen rückerstattet und keine Darlehen an seine Eigentümerinnen oder Eigentümer vergeben werden beziehungsweise keine solchen Beschlüsse gefasst werden.

Das Unternehmen hat bestätigt, dass es die ihm gewährten Mittel nicht an eine mit ihm direkt oder indirekt verbundene Gruppengesellschaft, die ihren Sitz nicht in der Schweiz hat, überträgt.

- Zulässig ist aber insbesondere das Erfüllen vorbestehender ordentlicher Zins- und Amortisationszahlungspflichten innerhalb einer Gruppenstruktur.

Das Unternehmen willigt ein, dass der Kanton bei anderen Behörden von Bund und Kantonen Daten zum Unternehmen einholen oder diesen Behörden Daten zum Unternehmen bekannt geben kann, soweit dies für die Beurteilung der Gesuche, die Bewirtschaftung der Unterstützungen und die Missbrauchsbekämpfung nötig ist.

Dem Unternehmen ist bewusst, dass der Kanton, von ihm beauftragte Dritte und die Finanzkontrolle das Recht haben, die unterstützten Unternehmen auf die Einhaltung der Voraussetzungen, Anforderungen und Auflagen sowie zur Missbrauchsbekämpfung zu kontrollieren.